

**Chambre des Représentants
de Belgique**

SESSION ORDINAIRE 1990-1991

20 JUIN 1991

REVISION DE LA CONSTITUTION

**Révision de l'article 140 de la Constitution
— Texte allemand de la Constitution**

(Déclaration du pouvoir législatif,
voir « Moniteur belge » n° 216
du 9 novembre 1987).

PROPOSITION DU GOUVERNEMENT

Article unique

Le texte allemand de la Constitution est rédigé
comme suit :

**Belgische Kamer
van Volksvertegenwoordigers**

GEWONE ZITTING 1990-1991

20 JUNI 1991

HERZIENING VAN DE GRONDWET

**Herziening van artikel 140 van de Grondwet
— Duitse tekst van de Grondwet**

(Verklaring van de wetgevende macht,
zie « Belgisch Staatsblad », n° 216
van 9 november 1987).

VOORSTEL VAN DE REGERING

Enig artikel

De Duitse tekst van de Grondwet luidt als volgt :

DIE VERFASSUNG BELGIENS

TITEL I

Das Staatsgebiet und seine einteilung

Artikel 1

Diese Provinzen sind : Antwerpen, Brabant, Hennegau, Limburg, Lüttich, Luxemburg, Namur, Ostflandern, Westflandern.

Das Gesetz kann erforderlichenfalls das Staatsgebiet in eine größere Anzahl Provinzen einteilen.

Ein Gesetz kann bestimmte Gebiete, deren Grenzen es festlegt, der Einteilung in Provinzen entziehen, sie der ausführenden Gewalt unmittelbar unterstellen und ihnen einen eigenen Status zuerkennen.

Dieses Gesetz kann nur mit Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe einer jeden Kammer angenommen werden, vorausgesetzt, daß die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe versammelt ist, und insofern die Gesamtzahl der Jastimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

Art. 2

Die Unterteilungen der Provinzen können nur durch Gesetz festgelegt werden.

Art. 3

Die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur aufgrund eines Gesetzes abgeändert oder berichtigt werden.

Art. 3bis

Belgien umfaßt vier Sprachgebiete : das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Jede Gemeinde des Königreichs gehört einem dieser Sprachgebiete an.

Die Grenzen der vier Gebiete können nur durch ein mit Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe einer jeden Kammer angenommenes Gesetz abgeändert oder berichtigt werden, vorausgesetzt, daß die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe versammelt ist, und insofern die Gesamtzahl der Jastimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

TITEL IBIS

Die Gemeinschaften

Art. 3ter

Belgien umfaßt drei Gemeinschaften : die deutschsprachige Gemeinschaft, die flämische Gemeinschaft und die französische Gemeinschaft.

Jede Gemeinschaft hat die Befugnisse, die ihr die Verfassung oder die aufgrund der Verfassung ergangenen Gesetze zuerkennen.

TITEL II

Die Belgier und ihre rechte

Art. 4

Erwerb, Fortbestand und Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit werden durch das Zivilgesetz geregelt.

Die vorliegende Verfassung und die sonstigen Gesetze über die politischen Rechte bestimmen, welche Voraussetzungen neben der belgischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung dieser Rechte zu erfüllen sind.

Art. 5

Die Einbürgerung wird von der gesetzgebenden Gewalt verliehen

Art. 6

Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Art. 6bis

Der genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muß ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten.

Art. 7

Die Freiheit der Person ist gewährleistet

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die bei der Festnahme oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden zugestellt werden muß.

Art. 8

Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9

Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden.

Art. 10

Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden.

Art. 11

Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.

Art. 12

Die Strafe der Vermögenskonfiskation darf nicht eingeführt werden.

Art. 13

Der bürgerliche Tod ist abgeschafft; er darf nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14

Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte.

Art. 15

Niemand darf gezwungen werden, in irgendeiner Weise an Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultes teilzunehmen oder dessen Ruhetage einzuhalten.

Art. 16

Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen.

Die zivile Eheschließung muß stets der Einsegnung der Ehe vorangehen, vorbehaltlich der erforderlichenfalls durch Gesetz festzulegenden Ausnahmen.

Art. 17

§ 1. Das Unterrichtswezen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§ 2. Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit angenommenes Dekret erfolgen.

§ 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen.

§ 5. Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die

Gemeinschaft werden durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Übergangsbestimmung :

Artikel 17 tritt am selben Tag in Kraft wie das in Artikel 59*bis*, § 6, Absatz 1 erwähnte Gesetz.

Für die Anwendung von Artikel 17 § 2 können die Gemeinschaftsräte ab der Veröffentlichung von Artikel 59*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 Dekrete annehmen, die am selben Tag in Kraft treten wie das in Artikel 59*bis* § 6 Absatz 1 erwähnte Gesetz.

Art. 18

Die Presse ist frei; die Zensur darf nie eingeführt werden; von den Autoren, Verlegern oder Druckern darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, darf der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht verfolgt werden.

Art. 19

Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, unter Beachtung der Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln können, ohne diese indessen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen.

Diese Bestimmung ist nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar, die gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben.

Art. 20

Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden.

Art. 21

Jeder hat das Recht, Petitionen, die von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, an die öffentlichen Behörden zu richten.

Nur die konstituierten Behörden haben das Recht, Petitionen unter einem Gesamtnamen einzureichen.

Art. 22

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich.

Das Gesetz bestimmt, welche Bediensteten für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 23

Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Spra-

chen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden.

Art. 24

Es bedarf keiner vorherigen Genehmigung, um Beamte wegen ihrer Amtshandlungen zu verfolgen, vorbehaltlich der die Minister betreffenden Bestimmungen.

TITEL III

Die Gewalten

Art. 25

Alle Gewalten gehen von der Nation aus.

Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt.

Art. 25*bis*

Die Ausübung bestimmter Gewalten kann völkerrechtlichen Einrichtungen durch einen Vertrag oder ein Gesetz übertragen werden.

Art. 26

Die gesetzgebende Gewalt wird vom König, von der Abgeordnetenkommission und vom Senat gemeinsam ausgeübt.

Art. 26*bis*

Die in Ausführung von Artikel 107*quater* ergangenen Gesetze bestimmen die Rechtskraft der Regeln, die die von ihnen geschaffenen Organe in den Angelegenheiten erlassen, die sie bezeichnen.

Sie können diesen Organen die Zuständigkeit zuerkennen, Dekrete mit Gesetzeskraft innerhalb des von ihnen bestimmten Bereichs und gemäß der von ihnen bestimmten Weise zu erlassen.

Art. 27

Die drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt haben das Initiativrecht.

Art. 28

Die authentische Interpretation der Gesetze ist allein Sache des Gesetzes.

Die authentische Interpretation der Dekrete ist allein Sache des Dekretes.

Art. 29

Die ausführende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung geregelt wird, liegt beim König.

Art. 30

Die rechtsprechende Gewalt wirdt von den Gerichtshöfen und Gerichten ausgeübt.

Die Entscheide und Urteile werden im Namen des Königs vollstreckt.

Art. 31

Die ausschließlich kommunalen oder provinzialen Belange werden von den Gemeinde- oder Provinzialräten gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt.

KAPITEL 1

Die Kammern

Art. 32

Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten die Nation und nicht allein die Provinz oder die Provinzunterteilung, von der sie bestimmt worden sind.

Art. 32bis

Für die in der Verfassung bestimmten Fälle werden die gewählten Mitglieder jeder Kammer in der durch Gesetz festgelegten Weise in eine französische und eine niederländische Sprachgruppe aufgeteilt.

Art. 33

Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Jede Kammer schließt jedoch auf Antrag ihres Präsidenten oder von zehn ihrer Mitglieder die Öffentlichkeit aus.

Anschließend entscheidet sie mit absoluter Mehrheit, ob die Sitzung zur Behandlung desselben Gegenstandes öffentlich fortgeführt werden soll.

Art. 34

Jede Kammer prüft die Mandate ihrer Mitglieder

und entscheidet über die diesbezüglich auftretenden Streitigkeiten.

Art. 35

Niemand darf gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Art. 36

Das Mitglied einer der beiden Kammern, das von der Regierung in ein anderes besoldetes Amt als das eines Ministers ernannt wird und dieses annimmt, verliert unmittelbar seinen Sitz und kann diesen nur aufgrund einer Neuwahl wiedererlangen.

Art. 37

Für jede Sitzungsperiode ernennt jede Kammer ihren Präsidenten und ihrer Vize-präsidenten und stellt ihr Präsidium zusammen.

Art. 38

Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, vorbehaltlich dessen, was durch die Geschäftsordnung der Kammern in bezug auf Wahlen und Wahlvorschläge bestimmt wird.

Bei Stimmengleichheit ist der behandelte Vorschlag abgelehnt.

Keine der beiden Kammern ist beschlußfähig, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 38bis

Außer bei Haushaltsplänen sowie bei Gesetzen, die eine besondere Mehrheit erfordern, kann eine von mindestens drei Vierteln der Mitglieder einer der Sprachgruppen unterzeichnete sowie nach Hinterlegung des Berichts und vor der Schlußabstimmung in öffentlicher Sitzung eingereichte mit Gründen versehene Motion erklären, daß die von ihr bezeichneten Bestimmungen eines Gesetzeswurfes oder Gesetzesvorschlages die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften ernstlich gefährden können.

In diesem Fall wird das parlamentarische Verfahren ausgesetzt und die Motion an den Ministerrat verwiesen, der binnen dreißig Tagen seine mit Gründen versehene Stellungnahme dazu abgibt und die betreffende Kammer auffordert, entweder über diese Stellungnahme oder über den gegebenenfalls mit einem Abänderungsantrag versehenen Entwurf oder Vorschlag zu befinden.

Dieses Verfahren darf von den Mitgliedern einer Sprachgruppe nur einmal in bezug auf denselben

Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag angewandt werden.

Art. 39

Die Abstimmungen erfolgen durch Sitzenbleiben und Aufstehen oder namentlich; über die Gesetze als Ganzes wird immer namentlich abgestimmt. Wahlen und Wahlvorschläge erfolgen in geheimer Abstimmung.

Art. 40

Jede Kammer hat das Untersuchungsrecht.

Art. 41

Ein Gesetzentwurf kann von einer der Kammern erst angenommen werden, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt worden ist.

Art. 42

Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die eingebrachten Abänderungsanträge zu ändern und aufzuteilen.

Art. 43

Es ist verboten, den Kammern Petitionen persönlich zu unterbreiten.

Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Petitionen an die Minister zu verweisen. Die Minister sind verpflichtet, zu deren Inhalt Erläuterungen zu geben, sooft die Kammer dies verlangt.

Art. 44

Ein Mitglied einer der beiden Kammern darf nicht anlässlich einer in Ausübung seines Amtes erfolgten Meinungsäußerung oder Stimmabgabe verfolgt oder Gegenstand irgendeiner Ermittlung werden.

Art. 45

Ein Mitglied einer der beiden Kammern darf während der Sitzungsperiode nur mit Genehmigung der Kammer, der es angehört, in Strafsachen verfolgt oder festgenommen werden, außer bei Entdeckung auf frischer Tat.

Ein Mitglied einer der beiden Kammern darf während der Sitzungsperiode nur mit der gleichen Genehmigung in Personalhaft genommen werden.

Die Haft oder die Verfolgung eines Mitgliedes

einer der beiden Kammern wird während der Sitzungsperiode und für deren ganze Dauer ausgesetzt, wenn die Kammer dies verlangt.

Art. 46

Jede Kammer bestimmt in ihrer Geschäftsordnung die Weise, in der sie ihre Befugnisse ausübt.

Abschnitt I

Die Abgeordnetenversammlung

Art. 47

Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung werden unmittelbar von den Bürgern gewählt, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich nicht in einem der durch Gesetz bestimmten Ausschließungsfälle befinden.

Jeder Wähler hat nur ein Recht auf eine Stimme.

Art. 48

Die Zusammenstellung der Wahlkollegien wird durch Gesetz geregelt.

Die Wahlen erfolgen nach dem durch Gesetz festgelegten System der verhältnismäßigen Vertretung.

Die Stimmabgabe ist obligatorisch und geheim. Sie findet in der Gemeinde statt, vorbehaltlich der durch Gesetz festzulegenden Ausnahmen.

Art. 49

§ 1. Die Abgeordnetenversammlung zählt 212 Mitglieder.

§ 2. Die Anzahl Sitze eines jeden Wahlbezirks entspricht dem Ergebnis der Teilung der Bevölkerungszahl des Bezirks durch den nationalen Divisor, der sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Königreiches durch 212 ergibt.

Die verbleibenden Sitze entfallen auf die Bezirke mit dem größten noch nicht vertretenen Bevölkerungsüberschuß.

§ 3. Die Aufteilung der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung nach Bezirken wird vom König im Verhältnis zur Bevölkerungszahl bestimmt.

Zu diesem Zweck wird alle zehn Jahre eine Volkszählung durchgeführt, deren Ergebnisse der König innerhalb einer Frist von sechs Monaten veröffentlicht.

Binnen drei Monaten nach dieser Veröffentlichung bestimmt der König die Anzahl Sitze, die auf jeden Bezirk entfallen.

Die neue Aufteilung wird ab den nächstfolgenden allgemeinen Wahlen angewandt;

§ 4. Das Gesetz bestimmt die Wahlbezirke; es bestimmt ebenfalls die Bedingungen, denen die Wahlberechtigung unterliegt, sowie den Verlauf der Wahlverrichtungen.

Art. 50

Wählbar ist, wer

1. Belgier ist,
2. die zivilen und politischen Rechte besitzt,
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat und
4. seinen Wohnsitz in Belgien hat.

Es darf keine andere Wählbarkeitsbedingung auferlegt werden.

Art. 51

Die Mitglieder der Abgeordnetenkommer werden auf vier Jahre gewählt;

Die Kammer wird alle vier Jahre erneuert.

Art. 52

Jedes Mitglied der Abgeordnetenkommer bezieht eine jährliche Entschädigung von 12 000 Franken.

Es hat ferner ein Recht auf freie Fahrt auf allen vom Staat betriebenen oder konzessionierten Verkehrsverbindungen.

Das Gesetz bestimmt, welche Beförderungsmittel die Abgeordneten außer den vorstehend genannten Verbindungen unentgeltlich benutzen dürfen.

Dem Präsidenten der Abgeordnetenkommer kann eine jährliche Entschädigung zuerkannt werden, die auf die zur Deckung der Ausgaben dieser Versammlung bestimmte Dotation angerechnet wird.

Die Kammer bestimmt den Betrag, der von der Entschädigung einbehalten werden darf als Beitrag zugunsten der Renten- oder Pensionskassen, deren Errichtung sie für angebracht hält.

Abschnitt II

Der Senat

Art. 53

Der Senat setzt sich zusammen :

1. aus Mitgliedern, die gemäß Artikel 47 entsprechend der Bevölkerungszahl jeder Provinz gewählt werden. Die Bestimmungen des Artikels 48 sind entsprechend anwendbar auf die Wahl dieser Senatoren;

2. aus Mitgliedern, die von den Provinzialräten im Verhältnis von einem Senator auf 200 000 Einwohner gewählt werden. Jeder Überschuß von mindestens 125 000 Einwohnern gibt Anrecht auf einen

weiteren Senator. Jedoch bestimmt jeder Provinzialrat mindestens drei Senatoren;

3. aus Mitgliedern, die vom Senat gewählt werden entsprechend der Hälfte der Zahl der von den Provinzialräten gewählten Senatoren. Ist diese Zahl ungerade, so wird sie um eine Einheit erhöht.

Diese Mitglieder werden von den in Anwendung der Nummern 1 und 2 dieses Artikels gewählten Senatoren bestimmt.

Die Wahl der in Anwendung der Nummern 2 und 3 zu wählenden Senatoren erfolgt nach dem durch Gesetz festgelegten System der verhältnismäßigen Vertretung.

Art. 54

Die Zahl der unmittelbar von der Wählerschaft gewählten Senatoren entspricht der Hälfte der Mitgliederzahl der Abgeordnetenkommer.

Art. 55

Die Senatoren werden auf vier Jahre gewählt. Der Senat wird alle vier Jahre vollständig erneuert.

Art. 56

Zum Senator gewählt werden kann, wer

1. Belgier ist,
2. die zivilen und politischen Rechte besitzt,
3. seinen Wohnsitz in Belgien hat und
4. mindestens 40 Jahre alt ist.

Art. 56bis (...)

Art. 56ter

Die von den Provinzialräten gewählten Senatoren dürfen der Versammlung, die sie wählt, nicht angehören noch ihr während der zwei Jahre angehört haben, die dem Tag Ihrer Wahl vorausgehen.

Art. 56quater

Im Falle der Auflösung des Senats kann der König die Provinzialräte auflösen.

Der Auflösungsbeschluß enthält die Einberufung der Provinzialratswähler binnen vierzig Tagen und die der Provinzialräte binnen zwei Monaten.

Art. 57

Die Senatoren beziehen kein Gehalt.

Sie haben jedoch das Recht, für ihre Unkosten

entschädigt zu werden; diese Entschädigung ist auf 4 000 Franken pro Jahr festgelegt.

Sie haben ferner ein Recht auf freie Fahrt auf allen vom Staat betriebenen oder konzessionierten Verkehrsverbindungen.

Das Gesetz bestimmt, welche Beförderungsmittel sie außer den vorstehend genannten Verbindungen unentgeltlich benutzen dürfen.

Art. 58

Die Söhne des Königs oder in deren Ermangelung die belgischen Prinzen des zur Herrschaft berufenen Zweiges der königlichen Familie sind von Rechts wegen mit achtzehn Jahren Senator. Sie sind erst mit fünfundzwanzig Jahren stimmberechtigt.

Art. 59

Jede Versammlung des Senats, die außerhalb der Sitzungsperiode der Abgeordnetenkammer stattfindet, ist von Rechts wegen ungültig.

Abschnitt III

Die Gemeinschaftsräte

Art. 59bis

§ 1. Es gibt einen Rat und eine Exekutive der flämischen Gemeinschaft und einen Rat und eine Exekutive der französischen Gemeinschaft, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden. Die Räte setzen sich aus gewählten Vertretern zusammen.

Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 107^{quater} können der Rat der französischen Gemeinschaft und der Rat der flämischen Gemeinschaft sowie deren Exekutiven die Befugnisse der wallonischen Region beziehungsweise der flämischen Region gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausüben.

Die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Gesetze müssen mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

§ 2. Die Gemeinschaftsräte regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich :

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme
 - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
 - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
 - c) der Pensionsregelungen;
3. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den

unter den Nummern 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Angelegenheiten.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten, die unter Nummer 3 erwähnten Formen der Zusammenarbeit sowie die näheren Regeln für den unter Nummer 3 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Abschluß von Verträgen fest.

§ 2bis. Die Gemeinschaftsräte regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluß von Verträgen fest.

§ 3. Ferner regeln die Gemeinschaftsräte, jeder für seinen Bereich, durch Dekret und unter Ausschluß des Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen für :

1. die Verwaltungsangelegenheiten;
2. den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschußten oder anerkannten Einrichtungen;
3. die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitsgebern und ihrem Personal sowie die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen.

§ 4. Die in Anwendung von § 2 ergangenen Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Die in Anwendung von § 3 ergangenen Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im niederländischen Sprachgebiet beziehungsweise im französischen Sprachgebiet, ausgenommen in bezug auf :

— die an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreibt oder zuläßt;

Für diese Gemeinden können die Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen für die in § 3 erwähnten Angelegenheiten nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden.

— die Dienststellen, deren Tätigkeit über das Sprachgebiet hinausgeht, in dem sie errichtet sind;

— die durch das Gesetz bezeichneten nationalen und internationalen Einrichtungen, deren Tätigkeit mehr als eine Gemeinschaft betrifft.

§ 4bis. Die in Anwendung von § 2bis ergangenen

Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, bezeichnet die Behörden, die für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt die Befugnisse ausüben, die in den § 2bis erwähnten Angelegenheiten den Gemeinschaften nicht übertragen worden sind.

§ 5. Die Exekutive und die Mitglieder des Rates haben das Initiativrecht.

§ 6. Ein Gesetz, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, bestimmt das Finanzierungssystem für die Gemeinschaften.

Die Gemeinschaftsräte regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen.

§ 7. Das Gesetz legt die Regeln fest, um jeglicher Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen vorzubeugen.

§ 8. Das Gesetz gestaltet das Verfahren, um den Konflikten zwischen dem Gesetz und dem Dekret sowie zwischen den Dekreten vorzubeugen und sie beizulegen.

Übergangsbestimmung :

Artikel 59bis, § 2, Absatz 1, Nummer 2, tritt am selben Tag in Kraft wie das in Artikel 59bis, § 6, Absatz 1, erwähnte Gesetz.

Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 59bis, § 6, Absatz 1, erwähnten Gesetzes findet das Ordentliche Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen weiterhin Anwendung, sofern es die Finanzierung der Gemeinschaften betrifft.

Artikel 59ter. § 1. Es gibt einen Rat und eine Exekutive der deutschsprachigen Gemeinschaft, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden.

Der Rat setzt sich aus gewählten Vertretern zusammen.

Artikel 45 ist auf die Mitglieder des Rates entsprechend anwendbar.

§ 2. Der Rat regelt durch Dekret :

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. die personenbezogenen Angelegenheiten;
3. das Unterrichtswesen in den durch Artikel 59bis, § 2, Nummer 2 bestimmten Grenzen;
4. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1, 2 und 3 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Angelegenheiten.

Diese Dekrete haben Gesetzeskraft im deutschen Sprachgebiet.

Das Gesetz legt die unter den Nummern 1 und 2 erwähnten kulturellen und personenbezogenen Angelegenheiten fest sowie die unter Nummer 4 erwähnten Formen der Zusammenarbeit und die Art und Weise, wie die Verträge abgeschlossen werden.

§ 3. Auf Vorschlag ihrer jeweiligen Exekutive können der Rat der deutschsprachigen Gemeinschaft und der wallonische Regionalrat in gegenseitigem Einvernehmen und jeder durch Dekret beschließen, daß der Rat und die Exekutive der deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der wallonischen Region ganz oder teilweise ausüben.

Diese Befugnisse werden je nach Fall im Wege von Dekreten, Erlassen oder Verordnungen ausgeübt.

§ 4. Der Rat und die Exekutive der deutschsprachigen Gemeinschaft üben im Wege von Erlassen und Verordnungen jegliche andere Befugnis aus, die ihnen das Gesetz überträgt.

Artikel 107 ist auf diese Erlasse und Verordnungen entsprechend anwendbar.

§ 5. Die Exekutive und die Mitglieder des Rates haben das Initiativrecht.

§ 6. Ein Gesetz legt das Finanzierungssystem für die deutschsprachige Gemeinschaft fest.

Der Rat regelt den Verwendungszweck der Einnahmen durch Dekret.

§ 7. Das Gesetz legt die Regeln fest, um jeglicher Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen vorzubeugen.

KAPITEL II

Der König und die Minister

Abschnitt I

Der König

Art. 60

Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs geht durch Erbfolge in gerader Linie über auf die leibliche und legitime Nachkommenschaft S.M. Leopold, Georg, Christian, Friedrich von Sachsen-Coburg, und zwar nach dem Recht der Erstgeburt.

Der in Absatz 1 erwähnte Nachkomme, der ohne Einverständnis des Königs oder derjenigen heiratet, die bei Fehlen des Königs dessen Gewalt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen ausüben, verwirkt seine Rechte auf die Krone.

Er kann jedoch vom König oder von denjenigen, die bei Fehlen des Königs dessen Gewalt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen ausüben, wieder in seine Rechte eingesetzt werden, doch nur mit der Zustimmung beider Kammern.

Übergangsbestimmung :

Diese Bestimmungen werden zum ersten Mal Anwendung finden auf die Nachkommenschaft S.K.H. Prinz Albert, Felix, Humbert, Theodor, Christian, Eugen, Maria, Prinz von Lüttich, Prinz von Belgien, wobei als vereinbart gilt, daß davon auszugehen ist, daß die Heirat I.K.H. Prinzessin Astrid, Josephine, Charlotte, Fabrizia, Elisabeth, Paola, Maria, Prinzessin von Belgien, mit Lorenz, Erzherzog von Österreich-Este die in Absatz 2 erwähnte Zustimmung erhalten hat.

Bis zu diesem Zeitpunkt kommen folgende Bestimmungen weiterhin zur Anwendung :

Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs geht durch Erbfolge in gerader Linie über auf die leibliche und legitime Nachkommenschaft S.M. Leopold, Georg, Christian, Friedrich von Sachsen-Coburg, und zwar in männlicher Linie, nach dem Recht der Erstgeburt und unter immerwährendem Ausschluß der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Der Prinz, der ohne Einverständnis des Königs oder derjenigen heiratet, die bei Fehlen des Königs dessen Gewalt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen ausüben, verwirkt seine Rechte auf die Krone.

Er kann jedoch vom König oder von denjenigen, die bei Fehlen des Königs dessen Gewalt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen ausüben, wieder in seine Rechte eingesetzt werden, doch nur mit der Zustimmung beider Kammern.

Art. 61

In Ermangelung einer Nachkommenschaft S.M. Leopold, Georg, Christian, Friedrich von Sachsen-Coburg kann der König seinen Nachfolger ernennen, insofern die Kammern ihre Zustimmung in der im nachstehenden Artikel vorgeschriebenen Weise erteilen.

Wenn kein Nachfolger ernannt worden ist, wird der Thron vakant.

Art. 62

Der König darf nur mit der Zustimmung der beiden Kammern gleichzeitig Oberhaupt eines anderen Staates sein.

Keine der beiden Kammern kann hierüber beraten, wenn nicht mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, und der Beschluß ist nur dann angenommen, wenn er mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Art. 63

Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.

Art. 64

Ein Akt des Königs kann nur wirksam werden, wenn er von einem Minister gegengezeichnet ist, der schon allein dadurch die Verantwortung dafür übernimmt.

Art. 65

Der König ernennt und entläßt seine Minister.

Art. 66

Er verleiht die Dienstgrade in der Armee.

Er ernennt die Beamten der allgemeinen Verwaltung und der auswärtigen Beziehungen, vorbehaltlich der durch die Gesetze festgelegten Ausnahmen.

Er ernennt andere Beamte nur aufgrund einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung.

Art. 67

Er erläßt die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Gesetze selbst aussetzen noch von ihrer Ausführung entbinden zu dürfen.

Art. 68

Der König befiehlt die Land- und Seestreitkräfte, erklärt den Krieg und schließt die Friedens-, Bündnis- und Handelsverträge. Er setzt die Kammern davon in Kenntnis, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, und fügt die angemessenen Mitteilungen hinzu.

Die Handelsverträge und die Verträge, die dem Staat Lasten auferlegen oder belgische Staatsbürger persönlich verpflichten könnten, werden erst wirksam, nachdem sie die Zustimmung der Kammern erhalten haben.

Eine Gebietsabtretung, ein Gebietsaustausch und eine Gebietserweiterung dürfen nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Auf keinen Fall dürfen die geheimen Artikel eines Vertrages die offenen Artikel aufheben.

Art. 69

Der König sanktioniert die Gesetze und fertigt sie aus.

Art. 70

Die Kammern treten von Rechts wegen jedes Jahr am zweiten Dienstag im Oktober zusammen, inso-

fern sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt vom König einberufen worden sind.

Die Sitzungsperiode der Kammern muß jedes Jahr mindestens vierzig Tage dauern.

Die Sitzungsperiode wird vom König geschlossen.

Der König hat das Recht, die Kammern zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einzuberufen.

Art. 71

Der König hat das Recht, beide Kammern oder nur eine aufzulösen. Der Auflösungsbeschluß enthält die Einberufung der Wähler binnen vierzig Tagen und die der Kammern binnen zwei Monaten.

Art. 72

Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf jedoch ohne Zustimmung der Kammern weder die Frist von einem Monat übersteigen noch während derselben Sitzungsperiode erneut erfolgen.

Art. 73

Er hat das Recht, die von den Richtern verhängten Strafen zu erlassen oder zu ermäßigen, vorbehaltlich der die Minister betreffenden Bestimmungen.

Art. 74

Er übt das Münzrecht aus nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 75

Er hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals irgendein Privileg daran binden zu dürfen.

Art. 76

Er verleiht die militärischen Orden unter Beachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 77

Das Gesetz legt die Zivilliste für die Dauer der Herrschaft jedes Königs fest.

Art. 78

Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung

selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen.

Art. 79

Beim Tod des Königs treten die Kammern ohne Einberufung spätestens am zehnten Tag nach seinem Tod zusammen. Wenn die Kammern vorher aufgelöst worden sind und im Auflösungsbeschluß die Einberufung für einen späteren Zeitpunkt als diesen zehnten Tag erfolgt ist, nehmen die alten Kammern ihre Funktionen wieder auf bis zum Zusammentritt derer, die sie ersetzen sollen.

Wenn nur eine Kammer aufgelöst worden ist, wird für diese Kammer in derselben Weise verfahren.

Ab dem Tod des Königs bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten wird die verfassungsmäßige Gewalt des Königs im Namen des belgischen Volkes von den im Rat versammelten Ministern und unter ihrer Verantwortung ausgeübt.

Art. 80

Der König ist mit vollendetem achtzehnten Lebensjahr volljährig.

Er besteigt erst den Thron, nachdem er vor den vereinigten Kammern feierlich folgenden Eid geleistet hat :

« Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beachten, die Unabhängigkeit des Landes zu erhalten und die Unversehrtheit des Staatsgebietes zu wahren ».

Art. 81

Wenn beim Tod des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, vereinigen sich beide Kammern zu einer einzigen Versammlung, um für die Regentschaft und die Vormundschaft zu sorgen.

Art. 82

Befindet sich der König in der Unmöglichkeit zu herrschen, so berufen die Minister unverzüglich die Kammern ein, nachdem sie diese Unmöglichkeit haben feststellen lassen. Die vereinigten Kammern sorgen für die Vormundschaft und die Regentschaft.

Art. 83

Die Regentschaft darf nur einer einzelnen Person übertragen werden.

Der Regent nimmt seine Funktionen erst auf, nachdem er den in Artikel 80 vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Art. 84

Während einer Regentschaft darf an der Verfassung in bezug auf die verfassungsmäßige Gewalt des Königs und die Artikel 60 bis 64 und 80 bis 85 der Verfassung keine Abänderung vorgenommen werden.

Art. 85

Ist der Thron vakant, so sorgen die gemeinsam beratenden Kammern vorläufig für die Regentschaft bis zum Zusammentritt der gänzlich erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt erfolgt spätestens binnen zwei Monaten. Die gemeinsam beratenden neuen Kammern sorgen endgültig für die Besetzung des Thrones.

Abschnitt II

Die Minister

Art. 86

Nur Belgier dürfen Minister sein.

Art. 86bis

Den Premierminister eventuell ausgenommen, zählt der Ministerrat ebenso viele niederländischsprachige wie französischsprachige Minister.

Art. 87

Kein Mitglied der königlichen Familie darf Minister sein.

Art. 88

Die Minister sind nur dann in der einen oder anderen Kammer stimmberechtigt, wenn sie ihr als Mitglied angehören.

Sie haben Zutritt zu jeder Kammer, und auf ihre Anfrage muß ihnen das Wort erteilt werden.

Die Kammern können die Anwesenheit der Minister verlangen.

Art. 89

In keinem Fall kann ein mündlicher oder schriftlicher Befehl des Königs einen Minister von seiner Verantwortung befreien.

Art. 90

Die Abgeordnetenversammlung hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Kassationshof zu stellen, der allein zuständig ist, um in vereinigten Kammern über sie zu richten, vorbehaltlich dessen, was durch Gesetz bestimmt wird in bezug auf die Erhebung der Zivilklage durch die geschädigte Partei sowie in bezug auf Verbrechen und Vergehen, die von Ministern außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangen worden wären.

Ein Gesetz wird bestimmen, in welchen Fällen die Minister verantwortlich sind, welche Strafen ihnen auferlegt werden und auf welche Weise gegen sie vorgegangen wird, sowohl im Falle der Erhebung der Anklage durch die Abgeordnetenversammlung als auch im Falle der Verfolgung durch die geschädigten Parteien.

Art. 91

Der König kann einen vom Kassationshof verurteilten Minister nur auf Ersuchen einer der beiden Kammern begnadigen.

Abschnitt III

Die Staatssekretäre

Art. 91bis

Der König ernennt und entläßt die Staatssekretäre.

Sie sind Mitglieder der Regierung. Sie gehören dem Ministerrat nicht an. Sie sind einem Minister beigeordnet.

Der König bestimmt ihre Zuständigkeit und die Grenzen, innerhalb deren sie das Recht auf Gegenzeichnung erhalten können.

Die Verfassungsbestimmungen, die die Minister betreffen, sind mit Ausnahme der Artikel 79 Absatz 3, 82 und 86bis auf die Staatssekretäre entsprechend anwendbar.

KAPITEL III

Die Rechtsprechende Gewalt

Art. 92

Streitfälle über bürgerliche Rechte gehören ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte.

Art. 93

Streitfälle über politische Rechte gehören zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen.

Art. 94

Ein Gericht und ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. Es dürfen keine außerordentlichen Kommissionen oder Gerichte geschaffen werden, unter welcher Bezeichnung es auch sei.

Art. 95

Es gibt für ganz Belgien einen Kassationshof.
Dieser Gerichtshof erkennt nicht über die Sache selbst, außer wenn er über die Minister richtet.

Art. 96

Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, es sei denn, daß diese Öffentlichkeit die Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet; dies wird vom Gericht durch ein Urteil festgestellt.

Bei politischen Delikten und Pressedelikten kann der Ausschluß der Öffentlichkeit nur bei Einstimmigkeit verkündet werden.

Art. 97

Jedes Urteil wird mit Gründen versehen. Es wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Art. 98

Das Geschworenengericht wird für alle Kriminalsachen sowie für politische Delikte und Pressedelikte eingesetzt.

Art. 99

Die Friedensrichter und die Richter an den Gerichten werden unmittelbar vom König ernannt.

Die Gerichtsräte an den Appellationshöfen und die Präsidenten und Vizepräsidenten der zu ihrem Bereich gehörenden Gerichte erster Instanz werden vom König aus zwei Listen mit je zwei Kandidaten ernannt, von denen die eine von diesen Gerichtshöfen, die andere von den Provinzialräten vorgelegt wird.

Die Gerichtsräte am Kassationshof werden vom König aus zwei Listen mit je zwei Kandidaten er-

nannt, von denen die eine vom Senat, die andere vom Kassationshof vorgelegt wird.

In beiden Fällen dürfen die auf einer Liste aufgeführten Kandidaten ebenfalls auf der anderen aufgeführt werden.

Alle Vorschläge werden mindestens fünfzehn Tage vor der Ernennung veröffentlicht.

Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihre Präsidenten und Vizepräsidenten.

Art. 100

Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie werden in dem durch Gesetz bestimmten Alter in den Ruhestand versetzt und beziehen die durch Gesetz vorgesehene Pension.

Ein Richter darf nur durch ein Urteil suspendiert oder seines Amtes enthoben werden.

Die Versetzung eines Richters darf nur durch eine neue Ernennung und mit seinem Einverständnis erfolgen.

Art. 101

Der König ernannt und entläßt die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten.

Art. 102

Die Gehälter der Mitglieder des gerichtlichen Standes werden durch Gesetz festgelegt.

Art. 103

Ein Richter darf keine besoldeten Ämter von der Regierung annehmen, es sei denn, daß er diese unentgeltlich ausübt und vorbehaltlich der durch Gesetz bestimmten Unvereinbarkeitsfälle.

Art. 104

Es gibt in Belgien fünf Appellationshöfe :

1. den von Brüssel, dessen Bereich die Provinz Brabant umfaßt;
2. den von Gent, dessen Bereich die Provinzen Ostflandern und Westflandern umfaßt;
3. den von Antwerpen, dessen Bereich die Provinzen Antwerpen und Limburg umfaßt;
4. den von Lüttich, dessen Bereich die Provinzen Lüttich, Namur und Luxemburg umfaßt;
5. den von Mons, dessen Bereich die Provinz Hennegau umfaßt.

Art. 105

Besondere Gesetze regeln die Organisation der Militärgerichte, ihre Zuständigkeit, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichte sowie die Dauer ihres Amtes.

Es gibt Handelsgerichte an den durch Gesetz bezeichneten Orten. Das Gesetz regelt ihre Organisation, ihre Zuständigkeit, die Weise der Ernennung sowie die Dauer des Amtes ihrer Mitglieder.

Das Gesetz regelt auch die Organisation der Arbeitsgerichte, ihre Zuständigkeit, die Weise der Ernennung sowie die Dauer des Amtes ihrer Mitglieder.

Art. 106

Der Kassationshof befindet über Kompetenzkonflikte in der durch Gesetz geregelten Weise.

Art. 107

Die Gerichtshöfe und Gerichte wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Erlasse und Verordnungen nur an, insoweit sie mit den Gesetzen in Übereinstimmung stehen.

KAPITEL IIIBIS**Vorbeugung und Beilegung von Konflikten****Art. 107ter**

§ 1. Das Gesetz gestaltet das Verfahren, um den Konflikten vorzubeugen zwischen dem Gesetz, dem Dekret und den in Artikel 26bis erwähnten Regeln, zwischen den Dekreten sowie zwischen den in Artikel 26bis erwähnten Regeln.

§ 2. Es gibt für ganz Belgien einen Schiedshof, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden.

Dieser Gerichtshof befindet im Wege eines Entscheids über :

1. die in § 1 erwähnten Konflikte;
2. die Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 26bis erwähnte Regel;
3. die Verletzung der Verfassungsartikel, die das Gesetz bestimmt, durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 26bis erwähnte Regel.

Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan.

Die in Absatz 1, Absatz 2 unter Nummer 3 und in Absatz 3 erwähnten Gesetze werden mit der in Arti-

kel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen.

Übergangsbestimmung :

Bis zum Inkrafttreten des in § 2 Absatz 1 erwähnten und gemäß § 2 Absatz 4 angenommenen Gesetzes finden das Gesetz vom 28. Juni 1983 über die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Schiedshofs und das Gesetz vom 10. Mai 1985 über die Folgen der vom Schiedshof erlassenen Nichtigkeitsentscheide weiterhin Anwendung.

KAPITEL IIITER**Die Regionalen Einrichtungen****Art. 107quater**

Belgien umfaßt drei Regionen : die wallonische Region, die flämische Region und die Brüsseler Region.

Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluß derjenigen, die in Artikel 23 und 59bis erwähnt sind.

Dieses Gesetz kann nur mit Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe einer jeden Kammer angenommen werden, vorausgesetzt, daß die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe versammelt ist, und insofern die Gesamtzahl der Ja-Stimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

KAPITEL IV**Die Provinzialen und Kommunalen Einrichtungen****Art. 108**

Die provinziellen und kommunalen Einrichtungen werden durch Gesetz geregelt.

Das Gesetz gewährleistet die Anwendung der folgenden Grundsätze :

1. die Direktwahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte;
2. die Zuständigkeit der Provinzial- und Gemeinderäte für alles, was von provinziell und kommunalem Interesse ist, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt;
3. die Dezentralisierung von Befugnissen auf provinzielle und kommunale Einrichtungen;
4. die Öffentlichkeit der Sitzungen der Provin-

zial- und Gemeinderäte innerhalb der durch Gesetz festgelegten Grenzen;

5. die Öffentlichkeit der Haushaltspläne und der Rechnungen;

6. das Eingreifen der Aufsichtsbehörde oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß gegen das Gesetz verstoßen oder das Gemeinwohl geschädigt wird.

In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, können die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht vom Rat der Gemeinschaft oder der Region geregelt werden.

Mehrere Provinzen oder mehrere Gemeinden dürfen sich unter den Bedingungen und in der Weise, die durch Gesetz bestimmt werden, verständigen oder zusammenschließen, um Angelegenheiten von provinzialem Interesse oder von kommunalem Interesse gemeinsam zu regeln und zu verwalten. Jedoch darf es mehreren Provinzialräten oder mehreren Gemeinderäten nicht erlaubt werden, gemeinsam zu beraten.

Art. 108bis

§ 1. Das Gesetz schafft Agglomerationen und Gemeindeföderationen. Es bestimmt ihre Zuständigkeit und gewährleistet dabei die Anwendung der in Artikel 108 genannten Grundsätze.

Jede Agglomeration und jede Föderation hat einen Rat und ein Exekutivkollegium.

Der Vorsitzende des Exekutivkollegiums wird vom Rat aus dessen Mitte gewählt; seine Wahl wird vom König ratifiziert; das Gesetz regelt seine Rechtsstellung.

Die Artikel 107 und 129 sind auf die Erlasse und Verordnungen der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen entsprechend anwendbar.

Die Grenzen der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen können nur aufgrund eines Gesetzes abgeändert oder berichtigt werden.

§ 2. Das Gesetz schafft das Organ, in dem jede Agglomeration und die nächstgelegenen Gemeindeföderationen sich unter den Bedingungen und in der Weise, die durch dieses Gesetz bestimmt werden, für die Untersuchung gemeinsamer Probleme technischer Art absprechen, die in ihre jeweilige Zuständigkeit fallen.

§ 3. Mehrere Gemeindeföderationen dürfen sich unter den Bedingungen und in der Weise, die durch Gesetz bestimmt werden, untereinander oder mit einer oder mehreren Agglomerationen verständigen oder zusammenschließen, um in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten gemeinsam zu regeln und zu verwalten. Ihren Räten ist es nicht erlaubt, gemeinsam zu beraten.

Art. 108ter

§ 1. Artikel 108bis findet Anwendung auf die Agglomeration, der die Hauptstadt des Königreichs angehört, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen.

§ 2. Die Befugnisse der Agglomeration, der die Hauptstadt des Königreichs angehört, werden von den aufgrund von Artikel 107quater geschaffenen Organen der Region Brüssel-Hauptstadt ausgeübt gemäß einem Gesetz, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird.

§ 3. Es gibt Sprachgruppen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und Kollegien, die zuständig sind für die Gemeinschaftsangelegenheiten; ihre Zusammensetzung, ihre Arbeitsweise, ihre Befugnisse und, unbeschadet von Artikel 59bis § 6, ihre Finanzierung werden durch ein Gesetz geregelt, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird.

Diese Organe :

1. haben jedes für seine Gemeinschaft dieselben Befugnisse wie die anderen Organisationsträger in kulturellen, Unterrichts- und personenbezogenen Angelegenheiten;

2. üben jedes für seine Gemeinschaft die Befugnisse aus, die ihnen von den Gemeinchaftsräten übertragen werden;

3. regeln zusammen die unter Nummer 1 erwähnten Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind.

Die Kollegien bilden zusammen das Vereinigte Kollegium, das zwischen den zwei Gemeinschaften als Konzertierungs- und Koordinierungsorgan fungiert.

§§ 4bis 6

Übergangsbestimmung :

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 108ter §§ 2 und 3 vorgesehenen Gesetze finden nachstehende Bestimmungen weiterhin Anwendung :

§ 1. Für die in der Verfassung und im Gesetz bestimmten Fälle werden die Mitglieder des Agglomerationsrates in der durch Gesetz bestimmten Weise in eine französische und in eine niederländische Sprachgruppe aufgeteilt.

Das Exekutivkollegium setzt sich aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zusammen. Den Präsidenten ausgenommen, zählt es ebenso viele Mitglieder aus der französischen wie aus der niederländischen Sprachgruppe.

§ 2. Außer bei Haushaltsplänen kann eine von mindestens drei Vierteln der Mitglieder einer Sprachgruppe des Agglomerationsrates unterzeichnete und vor der Schlußabstimmung in öffentlicher Sitzung eingereichte mit Gründen versehene Motion erklären, daß die von ihr bezeichneten Bestimmungen eines Entwurfes oder eines Vorschlages einer Verordnung oder eines Erlasses des Agglomerati-

onsrates die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften ernstlich gefährden können.

In diesem Fall wird das Verfahren im Agglomerationsrat ausgesetzt und die Motion an das Exekutivkollegium verwiesen, das binnen dreißig Tagen seine mit Gründen versehene Stellungnahme dazu abgibt und gegebenenfalls zu dem Entwurf oder Vorschlag einen Abänderungsantrag einbringt.

Die Aufsicht bezüglich der nach Anwendung dieses Verfahrens ergangenen Verordnungen oder Erlasse wird vom König auf Vorschlag des Ministerrates ausgeübt.

Dieses Verfahren kann von den Mitgliedern einer Sprachgruppe nur einmal in bezug auf denselben Entwurf oder Vorschlag angewandt werden.

§ 3. In der Agglomeration besteht eine französische Kommission für Kultur und eine niederländische Kommission für Kultur, die sich aus einer gleichen Anzahl Mitglieder zusammensetzen, die jeweils von der französischen beziehungsweise von der niederländischen Sprachgruppe des Agglomerationsrates gewählt werden.

Sie haben jede für ihre Gemeinschaft dieselben Befugnisse wie die anderen Organisationsträger :

1. in vorschulischen, nachschulischen und kulturellen Angelegenheiten;
2. in Unterrichtsangelegenheiten.

§ 4. Die niederländische und die französische Kommission für Kultur bilden zusammen die Vereinigten Kommissionen. Die Beschlüsse der Vereinigten Kommissionen sind nur dann angenommen, wenn sie in jeder Kommission die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

Die Vereinigten Kommissionen sind zuständig für die in § 3 erwähnten Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind, sowie für die Förderung der nationalen und internationalen Aufgabe der Agglomeration.

§ 5. Die in den §§ 3 und 4 erwähnten Kommissionen erfüllen ebenfalls die Aufgaben, mit denen sie von der gesetzgebenden Gewalt, den Gemeinschaftsräten, der Regierung oder den Exekutiven betraut werden.

Das Gesetz regelt die Organisation und die Arbeitsweise dieser Kommissionen.

Art. 109

Die Abfassung der Personenstandsurkunden und die Führung der Register fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden.

TITEL IV

Die Finanzen

Art. 110

§ 1. Eine Steuer zugunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 2. Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 26*bis* erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist.

§ 3. Eine Last oder Besteuerung darf von der Provinz nur durch einen Beschluß ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist.

Das Gesetz kann die in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen ganz oder teilweise abschaffen.

§ 4. Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluß ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist.

Art. 111

Die Steuern zugunsten des Staates, der Gemeinschaft und der Region werden jährlich verabschiedet.

Die Regeln, die sie einführen, sind nur ein Jahr in Kraft, wenn sie nicht erneuert werden.

Art. 112

In Steuerangelegenheiten dürfen keine Privilegien eingeführt werden.

Eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 113

Außer für die Provinzen, die Entwässerungsgenossenschaften und die Bewässerungsgenossenschaften und außer in den Fällen, die durch Gesetz, Dekret und die in Artikel 26*bis* erwähnten Regeln ausdrücklich ausgenommen werden, darf den Bürgern eine Abgabe nur als Steuer zugunsten des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Agglomeration, der Gemeindeföderation oder der Gemeinde auferlegt werden.

Art. 114

Eine Pension oder eine Zuwendung zu Lasten der Staatskasse darf nur aufgrund eines Gesetzes gewährt werden.

Art. 115

Jedes Jahr erlassen die Kammern das Rechnungsgesetz und verabschieden den Haushaltsplan.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates sind im Haushaltsplan und in den Rechnungen aufzuführen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt das Finanzierungssystem für die in Artikel 107^{quater} erwähnten Regionen fest. Die Organe dieser Regionen bestimmen, jedes für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen durch die in Artikel 26^{bis} erwähnten Regeln.

Übergangsbestimmung :

Bis zum Inkrafttreten des im letzten Absatz erwähnten Gesetzes findet das Ordentliche Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen weiterhin Anwendung, sofern es die Finanzierung der Regionen betrifft.

Art. 116

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Abgeordnetenkammer für die durch Gesetz bestimmte Dauer ernannt.

Der Rechnungshof ist beauftragt mit der Prüfung und dem Ausgleich der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung und aller, die der Staatskasse gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Er wacht darüber, daß kein Ausgabenposten des Haushaltsplans überschritten wird und daß keine Übertragung stattfindet. Er schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungen des Staates ab und ist damit beauftragt, zu diesem Zweck alle erforderlichen Auskünfte und Rechnungsbelege zu sammeln. Die Gesamtrechnung des Staates wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt.

Die Organisation des Rechnungshofes wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 117

Die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte gehen zu Lasten des Staates; die dazu erforderlichen Beträge werden jährlich in den Haushaltsplan eingesetzt.

TITEL V

Die Bewaffnete Macht

Art. 118

Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen.

Art. 119

Das Armeekontingent wird jährlich verabschiedet. Das Gesetz, das dieses Kontingent festlegt, ist nur ein Jahr in Kraft, wenn es nicht erneuert wird.

Art. 120

Die Organisation und die Zuständigkeit der Gendarmerie werden durch ein Gesetz geregelt.

Art. 121

Eine ausländische Truppe darf nur aufgrund eines Gesetzes in den Dienst des Staates gestellt werden, sich auf dem Staatsgebiet aufhalten oder es durchqueren.

Art. 122

(...)

Art. 123

(...)

Art. 124

Den Militärpersonen dürfen ihre Dienstgrade, Auszeichnungen und Pensionen nur in der durch Gesetz bestimmten Weise entzogen werden.

TITEL VI

Allgemeine Bestimmungen

Art. 125

Die belgische Nation wählt die Farben Rot, Gelb und Schwarz und als Wappen des Königreichs den

belgischen Löwen mit dem Spruch : Einigkeit macht Stark.

Art. 126

Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt Belgiens und Sitz der Regierung.

Art. 127

Ein Eid darf nur aufgrund des Gesetzes auferlegt werden. Das Gesetz legt die Eidesformel fest.

Art. 128

Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen.

Art. 129

Gesetze sowie Erlasse und Verordnungen im Bereich der allgemeinen, provinzialen oder kommunalen Verwaltung werden erst verbindlich, nachdem sie in der durch Gesetz bestimmten Form veröffentlicht worden sind.

Art. 130

Die Verfassung darf weder ganz noch teilweise ausgesetzt werden.

TITEL VII

Die Revision der Verfassung

Art. 131

Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß eine von ihr bezeichnete Verfassungsbestimmung einer Revision bedarf.

Nach dieser Erklärung sind beide Kammern von Rechts wegen aufgelöst.

Zwei neue Kammern werden gemäß Artikel 71 einberufen.

Diese Kammern beschließen im Einvernehmen mit dem König über die zur Revision anstehenden Punkte.

In diesem Fall dürfen die Kammern nur beraten, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer anwesend sind; eine Änderung ist nur dann angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der Stimmen erhalten hat.

Art. 131bis

In Kriegszeiten oder wenn die Kammern daran gehindert sind, sich frei auf dem Staatsgebiet zu versammeln, darf keine Revision der Verfassung eingeleitet oder fortgeführt werden.

TITEL VIII

Übergangsbestimmungen

Art. 132 (...)

Art. 133 (...)

Art. 134

Bis zu einer diesbezüglichen Regelung durch ein Gesetz liegt es im Ermessen der Abgeordnetenkammer, einen Minister anzuklagen, und des Kassationshofes, über ihn zu richten, unter Bezeichnung des Deliktes und unter Festsetzung der Strafe.

Jedoch darf die Strafe nicht über die Zuchthausstrafe hinausgehen, unbeschadet der ausdrücklich durch die Strafgesetze bestimmten Fälle.

Art. 135 (...)

Art. 136 (...)

Art. 137 (...)

Art. 138

Ab dem Tag, an dem die Verfassung wirksam wird, sind alle zu ihr im Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete, Erlasse, Verordnungen und anderen Akte aufgehoben.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

Art. 139 (...)

Art. 140

Der Text der Verfassung ist in Deutsch, in Französisch und in Niederländisch festgelegt.

Le Premier Ministre,

De Eerste Minister,

W. MARTENS

Le Ministre des Réformes institutionnelles,

De Minister van Institutionele Hervormingen,

Ph. MOUREAUX

Le Ministre des Réformes institutionnelles,

De Minister van Institutionele Hervormingen,

J.-L. DEHAENE

Le Ministre de l'Intérieur,

De Minister van Binnenlandse Zaken,

L. TOBBACK

*Le Secrétaire d'Etat aux
Réformes institutionnelles,*

*De Staatssecretaris voor
Institutionele Hervormingen,*

J. DUPRE